



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

30. März – 17. April 2026

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im [Kalender](#) auf unserer Website [Curia](#).

Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auch auf unseren Profilen in den [sozialen Medien](#).

[Datenschutzhinweis](#)

Der [Jahresüberblick 2025](#) des Gerichtshofs der Europäischen Union wurde am 24. März 2026 auf unserer Website Curia auf Deutsch, Englisch und Französisch veröffentlicht! Weitere Sprachen folgen in Kürze.



Die Zeit vom 30. März bis 10. April 2026 ist an sich sitzungsfrei.

Grundsätzlich finden weder mündliche Verhandlungen statt noch werden Urteile verkündet oder Schlussanträge verlesen.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass z.B. in Eilverfahren ein Termin anberaumt wird oder dass den Parteien Beschlüsse zugestellt werden.

Dienstag, 14. April 2026

9.00 Uhr!

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-590/23 Pelham (Begriff „Pastiche“)

Sampling

Zum zweiten Mal ersucht der deutsche Bundesgerichtshof (BGH) den EuGH um Vorabentscheidung im Zusammenhang mit einer rund 20 Jahre währenden Auseinandersetzung zwischen den Mitgliedern der Elektronik-Musikgruppe Kraftwerk einerseits und zwei Hip Hop-Produzenten sowie der Produktionsfirma Pelham GmbH (nachfolgend zusammen „Pelham u.a.“) andererseits. Dabei geht es um die Nutzung eines Ausschnitts von zwei Sekunden Länge (Sample) in dem 1997 von Pelham u.a. veröffentlichten Hip Hop-Titel „Nur mir“, den sie dem Tonträger eines 1977 von Kraftwerk produzierten avantgardistischen Elektroniktitels („Metall auf Metall“) „entlehnt“ hatten.

In seinem Urteil Pelham I vom 29. Juli 2019 ([C-476/17](#), siehe Pressemitteilung [Nr. 98/19](#)) entschied der Gerichtshof, dass die Nutzung solcher „Samples“ aus bestehenden Tonträgern in neuen Musikstücken grundsätzlich unter das ausschließliche Vervielfältigungsrecht der Tonträgerhersteller fällt. Entsprechend benötigt ein Dritter dafür grundsätzlich die Erlaubnis des betreffenden Herstellers, da er andernfalls das in Rede stehende ausschließliche Recht verletzen würde.

Der BGH ersucht den Gerichtshof nunmehr um Auskunft, ob „Sampling“ dennoch erlaubnisfrei zulässig sein könnte, und zwar aufgrund der Ausnahme „für die Nutzung zum Zwecke von ... Pastiches“. In der Vorinstanz hatte das Oberlandesgericht Hamburg im Hinblick auf den Zeitraum ab dem 7. Juni 2021 zugunsten von Pelham u.a. geurteilt, da die Nutzung des strittigen Audiofragments nach der neuen Pastiche-Ausnahmeregelung im deutschen Urhebergesetz erlaubnisfrei zulässig sein könnte.

In dieser Hinsicht wirft der BGH ganz allgemein die Frage auf, ob diese Ausnahmeregelung (die in der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29 nicht näher definiert wird und mit der sich der EuGH bisher nicht befasst hat) es Dritten gestattet, sich vor dem Hintergrund der Kunstfreiheit freizügig an bestehendes geschütztes Material (wie beispielsweise Tonträger) anzulehnen, um neue künstlerische Darstellungen (wie etwa Musikwerke) zu schaffen.

Generalanwalt Emiliou hat in seinen Schlussanträgen vom 17. Juni 2025 u.a. die Ansicht vertreten, dass der Begriff „Pastiche“ künstlerische Schöpfungen erfasse, die erstens an ein oder mehrere bestehende Werke, ein Genre, einen Künstler oder eine Schule erinnern, indem seine (bzw. ihre) charakteristische

„ästhetische Sprache“ übernommen wird, zweitens gegenüber der imitierten Quelle wahrnehmbare Unterschiede aufweisen und drittens als Nachahmung erkennbar sein sollen. Der mit dieser offenen stilistischen Nachahmung verfolgte Zweck sei hingegen unerheblich. Die Nutzung geschützter Elemente aus Werken oder anderen Schutzgegenständen, wie z. B. „Samples“ aus Tonträgern, falle unter die entsprechende Ausnahmeregelung, sofern sie zu einer künstlerischen Schöpfung führe, die diese wesentlichen Merkmale aufweist.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Dienstag, 14. April 2026

9.00 Uhr!

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-418/24 Obadal

Maßnahmen zur Vermeidung des missbräuchlichen Einsatzes aufeinanderfolgender befristeter Arbeitsverträge

Eine Kinderbetreuerin in einer öffentlichen Bildungseinrichtung in Spanien begehrt vor den spanischen Gerichten, dass ihr Arbeitsverhältnis, das auf sechs aufeinanderfolgenden befristeten Verträgen beruht, für dauerhaft erklärt wird, oder hilfsweise für unbefristet, aber nicht dauerhaft.

Dem Hilfsantrag liegt eine vom spanischen Obersten Gerichtshof entwickelte und vom Gesetzgeber übernommene Regelung zu Grunde. Sie soll dem Rechnung tragen, dass als Dauerbeschäftigter im öffentlichen Dienst nur anerkannt werden könne, wer ein Auswahlverfahren durchlaufen habe. Um aber dem Missbrauch aufeinanderfolgender befristeter Verträge begegnen zu können, ist die Einstufung als „unbefristet, aber nicht dauerhaft beschäftigt“ eingeführt worden.

Der spanische Oberste Gerichtshof möchte vom EuGH wissen, ob diese

Regelung mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

Generalanwalt Norkus hat in seinen Schlussanträgen vom 9. Oktober 2025 u.a. die Ansicht vertreten, dass die Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (im Anhang der Richtlinie 1999/70) einer solchen Regelung nicht entgegenstehe, wenn das nationale Recht mindestens eine weitere wirksame Maßnahme vorsieht, mit der die missbräuchliche Verwendung aufeinanderfolgender befristeter Verträge verhindert und gegebenenfalls geahndet werden kann.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Dienstag, 14. April 2026

9.00 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-661/24 Académie Fiscale u. a.

Vorratsdatenspeicherung in Belgien

Mehrere Organisationen und Verbände sowie Privatpersonen haben beim belgischen Verfassungsgerichtshof die Aufhebung des belgischen Gesetzes vom 20. Juli 2022 über die Vorratsspeicherung von Daten im Bereich der elektronischen Kommunikation beantragt.

Die Kläger machen geltend, dass verschiedene Aspekte des neuen Gesetzes das Recht auf Privatsphäre verletzen und gegen den Schutz personenbezogener Daten verstießen. Der Verfassungsgerichtshof wies einen wesentlichen Teil dieser Kritik zurück.

Was die Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten betrifft, hat der Verfassungsgerichtshof dem EuGH jedoch mehrere Fragen vorgelegt.

Vor dem Verfassungsgerichtshof wurde insoweit insbesondere die Verpflichtung der Betreiber beanstandet, Verkehrsdaten zu speichern, um

gegen Betrug und missbräuchliche Nutzung des Netzes vorzugehen oder die Sicherheit bzw. das ordnungsgemäße Funktionieren des Netzes oder der elektronischen Kommunikationsdienste zu gewährleisten. Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofs verfolgt diese Maßnahme legitime Ziele. Bevor er jedoch über ihre Verhältnismäßigkeit entscheidet, möchte der Verfassungsgerichtshof vom EuGH wissen, ob die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Vorratsspeicherung von Daten ergreifen dürfen, um die Verhinderung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung unbefugter Nutzungen des elektronischen Kommunikationssystems zu gewährleisten.

Ferner wurde beanstandet, dass Mobilfunknetzbetreiber andere Standortdaten als Verkehrsdaten speichern dürfen. Insoweit ersucht der Verfassungsgerichtshof den EuGH um Vorabentscheidung über den Zweck dieser Verpflichtung sowie über die Möglichkeit, die Wirkungen der Maßnahme im Falle einer Aufhebung vorläufig aufrechtzuerhalten (siehe auch das [Communiqué de presse des Verfassungsgerichtshofs](#)).

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer statt.

Die Verhandlung wird auf unserer Website Curia [zeitversetzt gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 16. April 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-642/24 Kommission / Deutschland (Bayerisches Familiengeld)

Herabsetzung des Familiengelds in Bayern für Kinder, die in einem von 15 anderen Mitgliedstaaten wohnen

Nach Ansicht der Kommission verstößt es gegen Unionsrecht, dass in Bayern Erwerbstätige ein niedrigeres Familiengeld erhalten, wenn ihre Kinder in einem von 15 abschließend aufgezählten Mitgliedstaaten wohnen.

Die Kommission hat deswegen eine Vertragsverletzungsklage gegen Deutschland vor dem Gerichtshof erhoben (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/24/3802](#)).

Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 16. April 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-440/23 European Lotto and Betting und Deutsche Lotto- und Sportwetten

Rückforderung von Einsätzen bei Online-Glücksspielen

Ein maltesisches Gericht hat darüber zu entscheiden, ob ein Kunde aus Deutschland von zwei in Malta lizenzierten Glücksspielanbietern die Einsätze zurückerstattet verlangen kann, die er bei Online-Automatenspielen und Online-(Zweit-)Lotterien verloren hat. Da die Glücksspielanbieter keine deutsche Lizenz besaßen, sind nach dem anwendbaren deutschen Recht die Glücksspielverträge nichtig und der Anbieter ist verpflichtet, die Einsätze zurückzuzahlen. Die beiden Glücksspielanbieter machen geltend, dass die Dienstleistungsfreiheit dem entgegenstehe. Außerdem stelle der geltend gemachte Anspruch jedenfalls einen Missbrauch des Unionsrechts dar. Das maltesische Gericht hat den Gerichtshof hierzu befragt.

Generalanwalt Emiliou hat in seinen Schlussanträgen vom 4. September 2025 dem Gerichtshof vorgeschlagen, die siebte Vorlagefrage wie folgt zu beantworten: In dem Fall, dass ein Verbraucher von dem Mitgliedstaat seines gewöhnlichen Aufenthalts aus an Online-Glücksspielen teilgenommen hat, die in diesem Staat – ohne eine von den Behörden dieses Staates erteilte Erlaubnis – von einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Glücksspielveranstalter angeboten werden, steht der Grundsatz des Verbots des Missbrauchs des Unionsrechts der Geltendmachung eines zivilrechtlichen Anspruchs durch diesen Verbraucher gegen diesen Veranstalter auf Herausgabe der vom Verbraucher geleisteten Einsätze wegen Nichtigkeit des zugrunde liegenden Glücksspielvertrags nach dem anwendbaren Vertragsrecht nicht entgegen.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live](#)

gestreamt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 16. April 2026

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-50/24 Danané, C-51/24 Jalal, C-52/24 Tartous, C-53/24 Daraa, C-54/24 Rabat, C-55/24 Casablanca und C-56/24 Zawiya

Asylverfahren „an der Grenze“ – Flughafen Brüssel

Verschiedene Drittstaatsangehörige, die mit dem Flugzeug am Flughafen Brüssel (der eine EU-Außengrenze darstellt) ankamen, beantragten bei ihrer Ankunft oder am darauffolgenden Tag internationalen Schutz „an der Grenze“.

Ihre Anträge wurden an die zuständige Asylbehörde weitergeleitet. Außerdem erließ der Minister für Asyl und Migration gegen alle Antragsteller Beschlüsse, mit denen ihnen die Einreise in das belgische Staatsgebiet verwehrt und ihre „Festhaltung an einem bestimmten Ort an der Grenze“ angeordnet wurde.

Die Betroffenen wurden daraufhin in das Transitzentrum Caricole, das Luftlinie nur rund 2 km vom Flughafen Brüssel entfernt ist, bzw. in die über 40 km entfernte Unterbringungsstätte Sint-Gillis-Waas verbracht. Obwohl sich diese beiden Orte nicht wirklich „an der Grenze“ befinden, werden sie nach belgischem Recht einem „Ort an der Grenze“ gleichgesetzt.

In keinem der sieben Fälle wurde der Antrag auf internationalen Schutz innerhalb der in der Verfahrensrichtlinie 2013/32 vorgesehenen Vierwochenfrist beschieden. Den Betroffenen wurde daraufhin zwar formal die Einreise gestattet, gleichwohl wurde ihre weitere „Festhaltung an einem bestimmten Ort“ angeordnet. Diese erfolgte an den gleichen Orten wie zuvor, nur dass diese jetzt nicht mehr als „an der Grenze“, sondern als innerhalb des belgischen Staatsgebiets liegend angesehen wurden.

Nachdem ihre Anträge auf internationalen Schutz schließlich abgelehnt worden waren, beanstandeten die Betroffenen diese Ablehnungen vor dem belgischen Rat für Ausländerstreitsachen. Dieser möchte vom Gerichtshof wissen, ob ein Asylbewerber für die Zwecke des Verfahrens an der Grenze in einer Einrichtung festgehalten werden kann, die geografisch nicht „an der

Grenze oder in einer Transitzone“ liegt. Außerdem möchte er wissen, ob der Asylbewerber nach der Aufnahmerichtlinie 2013/33 in einer Einrichtung, die geografisch genau dieselbe ist, über die für das Verfahren an der Grenze geltende vierwöchige Frist hinaus festgehalten werden kann.

Generalanwalt Emiliou hat seine Schlussanträge am 26. Juni 2025 vorgelegt.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

[Weitere Informationen C-50/24](#)

[Weitere Informationen C-51/24](#)

[Weitere Informationen C-52/24](#)

[Weitere Informationen C-53/24](#)

[Weitere Informationen C-54/24](#)

[Weitere Informationen C-55/24](#)

[Weitere Informationen C-56/24](#)

Neu!

Donnerstag, 16. April 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-519/24 Nitrogénművek

Ungarische CO₂-Steuer auf Emissionen aus der Nutzung kostenlos zugeteilter
Zertifikate

Im Nachgang der Covid-19-Pandemie und infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine verabschiedete Ungarn im Juli 2023 ein Regierungsdekret, wonach Betreibern einer Anlage, der in erheblichem Umfang kostenlos Emissionszertifikate zugeteilt werden, eine nach der Emissionsmenge berechnete CO₂-Steuer auferlegt wird.

Der ungarische Düngerhersteller Nitrogénművek beanstandet vor einem ungarischen Gericht den Steuerbescheid, mit dem ihm eine solche CO₂-Steuer auferlegt wurde.

Das ungarische Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob das Unionsrecht

und insbesondere die Richtlinie 2003/87 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten einer solchen Steuer entgegensteht.

Generalanwältin Căpeta hat in ihren Schlussanträgen vom 9. Oktober 2025 die Ansicht vertreten, dass die Richtlinie einer steuerlichen Abgabe entgegensteht, die die Emissionen aus der Nutzung von kostenlosen Zertifikaten nachträglich einer steuerlichen Belastung unterwirft, die bewirkt, dass die kostenlosen Zertifikate ihren Wert und ihre Ausgleichswirkung verlieren, oder bewirkt, dass Betreiber davon abgehalten werden, ihre Emissionen zu verringern, ihre Umwelteffizienz zu verbessern oder in umweltfreundlichere Technologien zu investieren, und zwar ungeachtet des proklamierten Zwecks einer solchen Abgabe nach nationalem Recht.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 16. April 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-328/24 P Mincu Pătrașcu Brâncuși / Europäische Staatsanwaltschaft

Rechtsbehelfe gegen Verfahrenshandlungen der Europäischen Staatsanwaltschaft

Die Europäische Staatsanwaltschaft beschloss im Rahmen von Ermittlungen wegen Straftaten zu Lasten des EU-Haushalts, gegen einen der Verdächtigten Anklage vor einem rumänischen Gericht zu erheben.

Der Betroffene hat diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten.

Das Gericht wies die Klage mit Beschluss vom 28. Februar 2024 wegen Unzuständigkeit ab. Für die gerichtliche Überprüfung derartiger Verfahrenshandlungen der Europäischen Staatsanwaltschaft sei das jeweilige nationale Gericht zuständig. Sollte sich eine Frage nach der Vereinbarkeit der Verfahrenshandlung mit dem Unionsrecht stellen, oder bedürfe es der Auslegung oder der Prüfung der Gültigkeit von Bestimmungen der Verordnung 2017/1939 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit

zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA), könne das nationale Gericht den Gerichtshof um Vorabentscheidung ersuchen.

Der Betroffene hat gegen diesen Beschluss des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 16. April 2026

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-555/24 P Medel u. a. / Rat

Mittel aus dem Projekt NextGenerationEU – Rechtstaatlichkeit in Polen

Zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie richtete die EU im Rahmen des Projekts NextGenerationEU die Aufbau- und Resilienzfazilität ein. Um die damit bereitgestellten Mittel in Anspruch nehmen zu können, stellen die Mitgliedstaaten nationale Pläne für Reformen und Investitionen auf. Diese Pläne werden von der EU-Kommission bewertet, und die Bewertung wird dann vom Rat gebilligt.

Mit Beschluss vom 17. Juni 2022 billigte der Rat die Bewertung des von Polen vorgelegten Plans. In dem Beschluss legte er bestimmte Etappenziele und Zielwerte fest, die Polen erreichen muss, damit ihm Mittel gewährt werden, und zwar u. a. solche, die die Reform des polnischen Justizsystems betreffen. Konkret sollte Polen mehrere Maßnahmen zur Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit ergreifen, um eine Überprüfung der Entscheidungen der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts zugunsten der betroffenen Richter zu ermöglichen und sicherzustellen, dass die entsprechenden Verfahren innerhalb einer bestimmten Frist abgeschlossen werden.

Drei Verbände und eine Stiftung, die europäische Richter vertreten, sind der Ansicht, dass die fraglichen Etappenziele nicht mit dem Unionsrecht vereinbar seien. Sie seien nicht genau genug bestimmt, so dass sich Polen nicht an die

Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Rechtsstaatlichkeit und zum wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz halten müsse. Die vier Richtervereinigungen haben daher beim Gericht der EU Klagen auf Nichtigerklärung des Ratsbeschlusses erhoben.

Mit Beschluss vom 4. Juni 2024 wies das Gericht (Große Kammer) diese Klagen als unzulässig ab (siehe Pressemitteilung [Nr. 91/24](#)).

Die Richtervereinigungen verfolgen ihr Anliegen weiter im Wege von Rechtsmitteln vor dem Gerichtshof.

Generalanwältin Ćapeta legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 16. April 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-205/25 Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht

Ist eine Datenschutzaufsichtsbehörde selbst auskunftspflichtig?

Ein Journalist, der einen Blog u.a. zum Thema Datenschutz betreibt, reichte beim Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht eine Datenschutzbeschwerde gegen einen Dritten ein. Das Landesamt leitete daraufhin ein Aufsichtsverfahren gegen den Dritten ein. Es informierte den Journalisten sodann, dass es tatsächlich Datenschutzverstöße des Dritten festgestellt habe und diesen bei erneuten Verstößen kostenpflichtig verwarnen werde.

Der Journalist verlangte daraufhin nähere Informationen und stellte schließlich einen Antrag auf vollständige Auskunft. Das Landesamt lehnte dies mit der Begründung ab, dass das Bayerische Landesdatenschutzgesetz Auskunfts- und Einsichtsrechte hinsichtlich Akten und Dateien der Aufsichtsbehörden ausdrücklich ausschließe.

Nachdem der Journalist Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach erhoben hatte, gewährte das Landesamt ihm jedoch elektronische Akteneinsicht, allerdings ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Der Journalist begehrt daher nunmehr die Feststellung, dass die ursprüngliche Ablehnung seines Auskunftersuchens rechtswidrig war.

Das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach hat den Gerichtshof hierzu um Auslegung des Unionsrechts und insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ersucht.

Es möchte erstens wissen, ob eine Aufsichtsbehörde, die im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens tätig wird, zugleich „Verantwortlicher“ einer Datenverarbeitung und damit gegenüber der betroffenen Person, die das Verfahren eingeleitet hat, zur Auskunft verpflichtet ist.

Sollte der Gerichtshof dies verneinen, scheidet ein Auskunftsrecht bereits nach der DSGVO aus, so dass es auf die Anwendbarkeit des im Bayerischen Datenschutzgesetz vorgesehenen Ausschlusses nicht ankomme.

Falls der Gerichtshof die erste Frage bejaht, möchte das Verwaltungsgericht zweitens wissen, ob das Unionsrecht, insbesondere die DSGVO, einer Regelung wie der im Bayerischen Landesdatenschutz entgegensteht, die Auskunfts- oder Einsichtsrechte in Akten und Dateien der Aufsichtsbehörde pauschal ausschließt.

Generalanwalt Norkus legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 16. April 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-131/25 Dris

Kontingentierung „nichtansässiger“ Studierender für den Zugang zum Medizinstudium

In Belgien hat die Französische Gemeinschaft eine Kontingentierung „nichtansässiger“ Studierender für den Zugang zum Medizinstudium eingeführt.

Damit sollte dem hohen Anteil nichtansässiger Studierender, die das Land nach Abschluss der medizinischen Ausbildung verlassen, Rechnung getragen und eine qualitativ hochwertige medizinische Versorgung aufrechterhalten werden. Außerdem sollte eine hohe Betreuungsqualität während der Ausbildung und der Schutz der öffentlichen Gesundheit gewährleistet werden.

Ein Luxemburger, der in Luxemburg wohnt, seinen Schulabschluss aber im benachbarten Belgien gemacht hatte, erreichte bei der Zulassungsprüfung keinen ausreichend hohen Ranglistenplatz, um die für die Einschreibung an einer französischsprachigen medizinischen Fakultät in Belgien erforderliche Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme zu erhalten. Er hat die Verweigerung der Bescheinigung gerichtlich angefochten.

Der belgische Staatsrat möchte vom Gerichtshof wissen, ob das Unionsrecht der streitigen Kontingentierung entgegensteht.

Generalanwalt Richard de la Tour legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

[Weitere Informationen](#)

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu